

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Verkaufsgeschäfte sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen massgebend, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Das gilt auch, wenn der Käufer etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf dessen abweichende Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit diese von uns schriftlich bestätigt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Soweit diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, sind die entsprechenden Artikel 184 bis 215 des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäß anwendbar.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Die von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt. Gehen uns Aufträge zu, so kommt ein entsprechender Vertrag erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

3. Lieferung

Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Preis franko Domizil berechnet wird. Durch Übergabe der Ware an den Frachtführer oder einen sonstigen Transportbeauftragten oder durch Bereitstellung der Ware, falls diese durch den Käufer abgeholt wird, erfüllen wir unsere Lieferverpflichtung.

Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers bezüglich Beförderungsweg und nach bestem Ermessen. Bei Franco-Lieferungen bleibt die Wahl von Beförderungsweg und uns überlassen. Mehrkosten aus uns erteilten Weisungen trägt in diesem Fall der Käufer. Liefertermine und Fristen sind stets unverbindlich, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich die Einhaltung eines Liefertermins oder Lieferfrist gewährleistet haben. Schadensersatzforderungen des Käufers wegen Lieferverzug sind – soweit der Verzug auf leichter Fahrlässigkeit beruht – auf den üblicherweise entstandenen Schaden, mit dessen Entstehen im Rahmen dieses Vertrages üblicherweise gerechnet werden muss, beschränkt. Der Käufer ist bei Lieferverzug zum Rücktritt berechtigt, sofern er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, unvorhersehbare Betriebsstörung und Fabrikationsstörung im Produktionsbereich, Verzögerung oder Unmöglichkeit der Herstellung infolge unvermeidbaren Rohstoffmangels – und sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Verzögert sich die Lieferung aus diesen Gründen um mehr als zwei

Monate, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der von der Verzögerung betroffenen Liefermenge vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

4. Abnahme

Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzunehmen ist, so sind wir berechtigt, die Ware in gleichen oder annähernd gleichen monatlichen Teillieferungen zu liefern. Der Käufer kann die Lieferung in Teillieferungen einer bestimmten Grösse nur dann verlangen, wenn ihm dies von uns schriftlich zugesagt worden ist.

Ruft der Käufer eine oder mehrere Teillieferungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so bleibt er dennoch zu ihrer Bezahlung entsprechend der Fälligkeit bei vertragsgemässer Abnahme verpflichtet. Er ist jedoch nicht berechtigt, ihre Nachlieferung zu verlangen, bevor alle anderen aufgrund des Vertrages abzunehmenden Teillieferungen abgenommen worden sind und auch dann wieder nur in den gleichen monatlichen Teillieferungen. Kommt der Käufer mit der fristgemässen Abnahme der Ware in Verzug, bleiben allfällige Schadensersatzforderungen des Verkäufers vorbehalten.

5. Mängel

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterlässt er die Prüfung, entfällt für uns jegliche Haftung. Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu erheben. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen.

Ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mangelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Preisnachlass, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt; das gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Auch im Falle von Reklamationen ist der Kaufpreis zum vereinbarten Termin zu bezahlen, es sei denn, die mit der Reklamation verbundenen Gewährleistungsansprüche des Käufers sind unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt.

6. Verpackung

Falls nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Waren von uns einschliesslich Verpackung nach unserer Wahl geliefert. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, soweit es sich nicht um Leihverpackungen handelt, für die unsere besonderen Bedingungen gelten. Unsere Verpackung darf nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmenzeichens und unserer Warenbezeichnung im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.

7. Markenschutz

Werden von uns gelieferte und mit einem unserer Warenzeichen gekennzeichnete Erzeugnisse verarbeitet, so ist die Benutzung unseres Warenzeichens in Verbindung mit dem hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen. Unsere Zustimmung setzt neben der Erfüllung warenzeichenrechtlicher Formalitäten vor allem die Verarbeitung in einer von uns gebilligten Weise voraus.

8. Berechnung

Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferung ist das durch uns festgestellte Gewicht massgebend. Unsere Verkaufspreise verstehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, ausschliesslich der Mehrwertsteuer. Die MWST wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Eingeräumte Rabatte, Boni u.ä. werden von den Preisen ausschliesslich MWST berechnet.

Ohne anderweitige, schriftliche Vereinbarungen gehen nach Kaufabschluss allfällig eingetretene Zoll- und Steueränderungen zu Lasten des Käufers. Von diesem sind auch alle Kosten zu tragen, die nach Abschluss des Vertrages durch behördliche oder gesetzliche Auflagen entstehen. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäss später als 30 Tage nach Auftragsbestätigung oder auf Abruf, wird der am Liefertag gültige Preis berechnet und gilt als vereinbart.

9. Zahlung

Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung unserer Forderungen müssen bar nach Massgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nichts anderes festgelegt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisungen auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postcheckkonto sowie bei Bezahlung mittels Check gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf unser Konto als Zahlung.

Sollten wir Wechsel entgegennehmen, so gilt erst die Einlösung des Wechsels als Zahlung. Diskont- und Bankspesen sowie die darauf anfallenden Steuern hat der Käufer zu bezahlen.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung teilweise oder ganz in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, mindestens aber 3% p.A., über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Gerät der Käufer mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Check oder Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so werden alle gegenüber uns bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig. Weiter sind wir berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.

Mit Ausnahme von Verrechnungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen sind Aufrechnungen von seiten des Käufers nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

Für Lieferungen an Empfänger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt folgender Eigentumsvorbehalt :

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, über die in unserem Eigentum stehende Ware in ordentlichem Geschäftsgang zu verfügen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt, wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn ein Vergleichs-, Konkurs- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Der Käufer anerkennt unser Recht, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und gibt für diesen Fall mit der Bestellung seine unwiderrufliche Zustimmung zur Errichtung eines Eigentumsvorbehaltes und dessen Eintragung im Register.

Für Lieferungen an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt in Konkretisierung von Ziffer 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen folgender Abschnitt als Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht :

Alle von uns gelieferten Waren (im folgenden auch "Vorbehaltsware" genannt) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller i.S.v. § 950 Bürgerliches Gesetzbuch, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrags zu dem Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Käufers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen.

Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden "neue Sache" genannt) bzw. die uns zustehenden bzw. nach diesem Abschnitt zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäß dieses Abschnittes abgetretenen

Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst.

Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe dieses Abschnitts auf uns übertragen werden können.

Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. dieses Abschnitts oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Die Sätze 3 und 4 des vorhergehenden Absatzes dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung.

Der Käufer ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet. Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache nach diesem Abschnitt und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. diesem Abschnitts bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen des beträchtigen Verlustes der Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.

Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.

Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware bzw. - soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind - die neue Sache i.S. dieses Abschnitts wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der

Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Käufer unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

11. Haftung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht.

Ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden wird bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der für uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller uns bekannten oder schuldhaft unbekannt gebliebenen Umstände voraussehbar war.

Die Haftung wegen Fehlens von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert wurden, bleibt unberührt; für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir jedoch nur, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

12. Gültigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Jede etwaige unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig, erreicht werden kann.

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn wir nicht erneut darauf hingewiesen haben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist der Ort, von dem aus wir die Ware zum Versand bringen oder an dem wir sie zur Abholung durch den Käufer bereitstellen. Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten ist Sins. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen – soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder individualvertraglich nichts abweichendes geregelt ist – dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ausgenommen hiervon ist der Eigentumsvorbehalt (Ziffer 10), der dem Recht des Bestimmungsstaates unterliegt.

Stand: 9.5.2005

INEOS Compounds Switzerland AG
Bremgartenstrasse
CH - 5643 Sins